



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 27 (S. 218-221)**

Titel **Verordnung betreffend Erteilung von Staatsbeiträgen an Neubauten und Hauptreparaturen von Kirchen und Pfarrhäusern.**

Ordnungsnummer

Datum 03.11.1904

[S. 218] Der Regierungsrat,

in Ausführung von § 15 des Gesetzes betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich, vom 26. Oktober 1902,

verordnet: // [S. 219]

§ 1. Staatsbeiträge an Kirchgemeinden für Neubauten und Hauptreparaturen von Kirchen und Pfarrhäusern werden nur verabreicht, soweit die Bauten als notwendig und die Gemeinden nach ihrer Steuerkraft und nach den ihnen obliegenden Leistungen als beitragsbedürftig erscheinen.

Gewöhnliche Reparaturen, die zum regelmäßigen Unterhalt der Gebäude gehören, werden nicht berücksichtigt, ebenso wenig Zusammenzüge von Reparaturkosten verschiedener Jahre.

Es können nur Bauten berücksichtigt werden, deren Kosten ganz oder teilweise auf dem Steuerwege gedeckt werden und auf die Steuerpflichtigen verlegt eine Steuer von mindestens zwei Franken per Steuerfaktor erfordern.

§ 2. Für alle Bauten, an welche ein Staatsbeitrag gewünscht wird, ist vor deren Beginn dem Kirchenrate ein vorläufiges Gesuch einzureichen, dem die Pläne nebst Kostenberechnung und Baubeschreibung beizufügen sind.

Sollte eine Gemeinde wünschen, eine Hauptreparatur, die einen einheitlichen Charakter hat, auf mehrere Jahre zu verteilen, um die Kostendeckung zu erleichtern, so hat sie dies bei Einreichung des Gesuches mitzuteilen und zu begründen.

Die Direktion der öffentlichen Bauten, welcher der Kirchenrat die Gesuche mit den Akten zur Prüfung überweist, wird ihr Gutachten betreffend Genehmigung oder Modifikation der Vorlagen abgeben und bei Arbeiten, für welche die Verteilung auf mehrere Jahre gewünscht wird, die Zeitdauer für Vornahme und Vollendung der Arbeiten im Einverständnis mit den Gemeinden vorschlagen.

Auf Grund der Berichte der Direktion der öffentlichen Bauten und des Kirchenrates entscheidet der Regierungsrat über die Vorlagen.

Die Kirchgemeinden haben die im Genehmigungsbeschuß allfällig gegebenen Winke und Anleitungen zu berücksichtigen.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann ein Staatsbeitrag nicht beansprucht werden. // [S. 220]

§ 3. Nach Vollendung der Baute ist eine vollständige, alle Einnahmen und Ausgaben enthaltende Rechnung zu stellen, von der Kirchenpflege und der Kirchgemeinde in

gehöriger Form zu verabschieden und mit sämtlichen Belegen jeweilen bis spätestens Ende Juli an den Kirchenrat einzusenden.

Ein Begleitschreiben soll eine kurze Übersicht der Bauarbeiten, eine Mitteilung über die Steuerbelastung der Gemeinde überhaupt während der letzten fünf Jahre und die genaue Angabe der zur Zeit der Gesuchstellung für kirchliche Bauten steuerpflichtigen Faktoren (Vermögen, Haushaltungen, Männer) enthalten.

§ 4. Nach Einholung eines Berichtes der Direktion der öffentlichen Bauten über das Ergebnis der Prüfung der Baute stellt der Kirchenrat beim Regierungsrat Antrag betreffend den Staatsbeitrag.

Bei Berechnung desselben fallen von der Bausumme in Abzug:

- a) Der Erlös aus verkauftem Material, eventuell aus dem Verkauf des alten Gebäudes;
- b) besondere Geschenke und Legate (nicht aber Ergebnisse freiwilliger Kollekten innerhalb der Kirchengemeinde);
- c) die Kosten für den Ankauf des Landes;
- d) die Kosten für Geläute, Uhren und Orgeln;
- e) Ausgaben für luxuriöse Gestaltung und Ausschmückung des Baues;
- f) die Kosten für Pläne, Bauaufsicht, Verwaltung, Gratifikationen und Einweihung;
- g) Zinse von entlehnten Kapitalien.

§ 5. Von der nach Abzug dieser Posten restierenden Summe wird der Betrag einer Steuer von 1 ‰ abgerechnet.

Die Restsumme ist maßgebend für die Höhe des Staatsbeitrages. Je nach der für die Deckung derselben erforderlichen Steuerleistung kann die nachfolgende Quote bestimmt werden: // [S. 221]

1. Klasse:	Bei	mehr	als	2 ‰	5–6 %	von	der	Restsumme.
2.	"	"	"	3 ‰	6–7 %	"	"	"
3.	"	"	"	4 ‰	7–8 %	"	"	"
4.	"	"	"	5 ‰	8–9 %	"	"	"
5.	"	"	"	6 ‰	9–10 %	"	"	"
6.	"	"	"	7 ‰	10–11 %	"	"	"
7.	"	"	"	8 ‰	11–12 %	"	"	"
8.	"	"	"	9 ‰	12–13 %	"	"	"
9.	"	"	"	10 ‰	13–15 %	"	"	"

Für besonders schwer belastete Gemeinden kann der Regierungsrat Zuschüsse in der Weise gewähren, daß, wenn in den letzten 5 Jahren durchschnittlich jährlich mehr als 8 ‰ Steuern für sämtliche Gemeindebedürfnisse bezogen wurden, die obigen Prozentzahlen für die 5 ersten Klassen bis auf 15 % der in Betracht fallenden Kosten, für die 6. bis 9. bis auf 20 % derselben erhöht werden können.

Innerhalb dieser Grenzen und der vom Kantonsrat bewilligten Kredite wird die Höhe des Beitragtes mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse vom Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates festgesetzt. Reichen diese Kredite nicht aus, so ist eine entsprechende Reduktion der Staatsbeiträge vorzunehmen.



§ 6. Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
Durch dieselbe wird die Verordnung vom 13. Oktober 1898 betreffend Erteilung von Staatsbeiträgen an Neubauten und Hauptreparaturen von Kirchen und Pfarrhäusern aufgehoben.

Zürich, den 3. November 1904.

Im Namen des Regierungsrates.

Der Präsident:

Lutz.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/19.11.2015]